



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen S. 304

Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für SARS-CoV-2 Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARSCoV-2 Fällen der Stadt Rosenheim vom 15.04.2020 S. 310

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nachkommen, die sich im Stadtgebiet Rosenheim befindet, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs.1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung erst, wenn dem Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde.
2. Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet.
3. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nrn. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in der Fassung vom 14.08.20, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu **maximal fünf Personen zulässig**, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.
4. Die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt **analog in allen Gastronomiebetrieben** der Stadt Rosenheim. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber werden angehalten, die empfohlenen, erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
5. Abweichend von **§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen** in der Stadt Rosenheim, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnahmebegrenzung

von **maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.**

6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 26.08.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis 06.09.2020.

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach den Empfehlungen des RKI in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Wie sich in den letzten Wochen zeigte, befinden sich unter den Reiserückkehrern aus Risikogebieten, die in die Region Rosenheim zurückkehren, in der Tat eine vergleichsweise hohe Zahl an Infizierten.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim bereits überschritten.

Aufgrund der räumlichen Nähe sind die Stadt und der Landkreis Rosenheim vielfältig vernetzt, weshalb auch das Landratsamt Rosenheim eine Allgemeinverfügung hinsichtlich der Reiserückkehrer erlässt. Das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim ist für beide Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig und als fachliche Behörde in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Schwellenwertes bei der 7-Tage-Inzidenz, müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Zu Nr. 1 und 2:

In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet der Stadt Rosenheim, überwiegend durch sog. „Reiserückkehrer“ zu verzeichnen. Bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten handelt es sich um Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 des IfSG kann die zuständige Behörde Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Abs. 4 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der EQV Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Wie sich in den letzten Tagen gezeigt hat, sind vergleichsweise viele der aus Risikogebieten in die Region Rosenheim zurückkehrenden Reisenden tatsächlich mit dem neuartigen Virus SARS CoV-2 Virus infiziert. Gleichzeitig bescheinigt ein negatives molekularbiologisches Testergebnis zwar, dass zum Zeitpunkt der Testung keine nachweisbare Infektion vorlag, aufgrund der Inkubationszeit des Virus von bis zu 14 Tagen kann eine Infektion aber dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. So wird aufgrund eines negativen Testergebnisses das Risiko der Entstehung von neuen Infektionsketten zwar reduziert, aufgrund der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim und des LGL, ist dies aufgrund der festgestellten Fallzahlen jedoch in der Region Rosenheim aktuell nicht länger ausreichend.

Eine Verlängerung der Pflicht zur häuslichen Absonderung ist nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geeignet, das Entstehen von Infektionsketten durch Reiserückkehrer aus Risikogebieten deutlich zu reduzieren. Durch die Verlängerung der häuslichen Absonderung kann so einer weiteren Ausbreitung der neuartigen Krankheit wirksam entgegengewirkt werden.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der EQV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) verfügten Maßnahmen sind nicht länger ausreichend. Um die Entstehung von drohenden Infektionsketten wirksam zu verhindern, ist die Verlängerung der häuslichen Absonderung bis zum hinreichenden Ausschluss einer Infektion jeweils geboten.

Auch eine bloße Empfehlung zur erweiterten häuslichen Absonderung ist aufgrund der örtlichen Fallzahlentwicklung nicht ausreichend.

Die Region Rosenheim liegt im Südosten Bayerns und damit mit am nächsten zu den Risikogebieten, die sich im Süden und Südosten Europas befinden. Daher ist mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Reiserückkehrern aus diesen Regionen zu rechnen. Die nachgewiesene hohe Anzahl an infizierten Reiserückkehrern mit Wohnsitz im Stadtgebiet macht die angeordnete Erweiterung zur häuslichen Absonderung für das Stadtgebiet erforderlich. Aufgrund der örtlichen Nähe zwischen Stadt und Landkreis Rosenheim und der Tatsache, dass auch im Landkreis infizierte Reiserückkehrer registriert wurden, ordnet auch der Landkreis für seine Bewohner die Erweiterung der häuslichen Absonderung an.

Die erweiterte Pflicht zur häuslichen Absonderung ist zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren jeweils das Grundrecht auf Freiheit der Person aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zwar ist der erweiterte Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit jeweils hoch zu gewichten, jedoch überwiegt im derzeitigen Pandemiegeschehen das allgemeine Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit.

Von Reisen in SARS- CoV-2 Risikogebieten wird von staatlicher Seite derzeit explizit abgeraten. Daher ist den Reiserückkehrern die dynamische Situation bereits im Vorfeld bekannt. Aufgrund der sich ändernden Rechtslage muss daher bereits im Vorfeld der Reise in ein Risikogebiet mit Einschränkungen nach der Rückkehr gerechnet werden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Das Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und auch weiterhin bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu Langzeitauswirkungen und Ausbreitungswegen der Krankheit liegen weltweit noch nicht vor.

Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten noch eine wirksame spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen auch weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall ist daher im Moment dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Gesundheitsschutz vor den persönlichen Freiheitsrechten der Rückkehrer aus Risikogebieten der Vorrang eingeräumt werden.

Zu Nr. 3 bis 5:

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Rosenheim soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt – über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Einschränkungen für Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen unter Nr. 3 bis 5 der Allgemeinverfügung eine erhebliche Bedeutung zu und sind dringend geboten. Sie sind in dem angeordneten Umfang verhältnismäßig und notwendig. Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich und wurden auch mit dem Staatlichen Gesundheitsamt und dem LGL als Fachbehörde abgestimmt. Mit dem Erreichen einer Anzahl von mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche ist die Kreisverwaltungsbehörde angehalten die ersten sinnvollen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Bei einem weiteren Anstieg der 7-Tages-Inzidenz würden weitere verschärfte Maßnahmen angeordnet werden, so dass die jetzigen Einschränkungen im Verhältnis zum Infektionsgeschehen als angemessen bewertet werden können.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt in der Fassung vom 15.08.20 erlassen, um unter anderem die sozialen Kontakte, den Betrieb von Einrichtungen oder die Durchführung von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie zu beschränken. Aufgrund der Tatsache, dass die Corona-Pandemie noch nicht beendet ist, sondern sich im Gegenteil wieder verschärft, bedarf es weiterhin verschiedenen, zum Teil auch grundrechtseinschränkenden Maßnahmen. Da sich derzeit die 7-Tages-Inzidenz insbesondere im Stadtgebiet Rosenheim negativ entwickelt, ist es erforderlich und angemessen, für das Stadtgebiet und die Bevölkerung von Rosenheim Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen. Es besteht sonst die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Rosenheim als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die Stadt Rosenheim hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

zu Nr. 6

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

zu Nr. 7

Die Anordnung tritt am 26.08.20, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 25.08.2020
Gez.

Hoch
Leitender Verwaltungsdirektor

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Infektionsschutzgesetz (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für SARS-CoV-2 Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARSCoV-2 Fällen der Stadt Rosenheim vom 15.04.2020

Die o.g. Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim wird mit Wirkung ab dem 26.08.2020 aufgehoben. Aufgrund einer in wesentlichen Teilen inhaltsgleichen Regelung durch die Allgemeinverfügung „Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18. August 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/572 ist eine gesonderte Regelung durch die Stadt Rosenheim nicht länger erforderlich.

Rosenheim, 25.08.2020
Gez.

Hoch
Leitender Verwaltungsdirektor